

**TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**TEIL B (TEXT):**

**I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. Art der baulichen Nutzung**

- 1.1 In den Baugebieten WA, MI und GE 2 sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 5 und 9 BauNVO)
- 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet WA ist die festgesetzte bauliche und sonstige Nutzung bis zur Errichtung einer durchgängigen Lärmschutzwand oder baulichen Maßnahme gleicher Wirkung auf der Fläche ABCDEFGHIJA gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.2 unzulässig.  
 (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- 1.3 Im allgemeinen Wohngebiet WA sind im denkmalgeschützten Gebäude nur der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.  
 (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauNVO)
- 1.4 In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sowie im Mischgebiet MI sind Vergnügungsstätten unzulässig.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1)
- 1.5 Im Gewerbegebiet GE 1 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Wohnungen unzulässig.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 5 und 9 BauNVO)
- 1.6 Im Gewerbegebiet GE 1 sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise können Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zugelassen werden, die einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetrieb funktional zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung**

- 2.1 Die zulässige Grundfläche in den Baugebieten WA, MI und GE 2 ergibt sich jeweils aus den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen Nr. 3.1, Nr. 3.2 und Nr. 3.3.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- 2.2 Im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- 2.3 Im Mischgebiet MI darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- 2.4 Im Gewerbegebiet GE 1 darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

**TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

---

- 2.5 Im Gewerbegebiet GE 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- 2.6 In den Baugebieten können ausnahmsweise technische Aufbauten (wie Schornsteine, Lüftungs-, Antennen- und Solaranlagen) bis zu einer Höhe von 2,0 m über der jeweiligen Oberkante baulicher Anlagen zugelassen werden.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 BauNVO)
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen**
- 3.1 Die Baugrenzen zwischen den Punkten T1, T2, T3, T4 und T5 und zwischen den Punkten T17, T18 und T19 können ausnahmsweise für Terrassen um bis zu 3,0 m überschritten werden. Die Baugrenzen zwischen den Punkten T6, T7 und T8, zwischen den Punkten T9, T10, T11, T12 und T13 sowie zwischen den Punkten T14, T15 und T16 können ausnahmsweise für Terrassen um bis zu 3,0 m überschritten werden, wenn diese nicht größer als 10 m<sup>2</sup> pro Wohneinheit sind.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)
- 3.2 Im Mischgebiet MI und im Gewerbegebiet GE 2 ist die Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser ausnahmsweise bis zur Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 der BauNVO zulässig.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3, Satz 3 BauNVO)
- 3.3 Die Baugrenzen in den Baugebieten WA, MI und GE2 können ausnahmsweise durch Balkone um bis zu 2,0 m überschritten werden, wenn sie nicht breiter als 5,0 m und insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)
- 3.4 Im allgemeinen Wohngebiet WA sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Tiefgaragen sind unterhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)
- 3.5 Im allgemeinen Wohngebiet WA können innerhalb der Fläche G3 Nebenanlagen nur ausnahmsweise zugelassen werden.  
(§ 23 Abs. 5 BauNVO)
- 3.6 Im Mischgebiet MI sind oberirdische Stellplätze nur innerhalb der hierfür festgesetzten Fläche zulässig. Garagen können ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. Tiefgaragen sind unterhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)
- 3.7 In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Im Gewerbegebiet GE 2 sind Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur ausnahmsweise zulässig. Tiefgaragen sind unterhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)
- 4. Immissionsschutz**
- 4.1 In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691:2006-12, „Geräuschkontingentierung“ weder tags (6:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-6:00 Uhr) überschreiten:

**TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Lärmemissionskontingente ( $L_{EK}$ )		
Teilfläche	$L_{EK,Tag}$ in dB	$L_{EK,Nacht}$ in dB
GE 1	62	47
GE 2	60	45

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

- 4.2 Auf der Fläche ABCDEFGHIJA ist eine durchgängige Lärmschutzwand von mindestens 65,0 bis 66,0 m über NHN zu errichten. Die Lärmschutzwand muss eine Schalldämmung  $D_{LR}$  von mindestens 25 dB aufweisen. Es können auch bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung, wie die Errichtung eines durchgängigen Gebäudes, getroffen werden. Im Gewerbegebiet GE 2 und im Mischgebiet MI muss die Lärmschutzwand auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens 62,0 m über NHN betragen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 4.3 Innerhalb der Fläche KLMNOPK ist eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall zulässig. Innerhalb dieser Fläche muss eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall auf einer Länge von mindestens 50,0 m eine Höhe von mindestens 4,0 m haben.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 4.4 Zum Schutz vor Verkehrslärm muss im allgemeinen Wohngebiet WA entlang des Stahnsdorfer Damms und im Mischgebiet MI entlang der Planstraße 1 mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume mit den notwendigen Fenstern zu den von den Straßen abgewandten Gebäudeseiten orientiert sein. Von den Straßen abgewandt sind solche Außenwände, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 4.5 Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume bewertete Gesamtschalldämm-Maße (erf.  $R'_{w,res}$ ) aufweisen, die nach DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 zu berechnen sind:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit  $L_a$  = maßgeblicher Außenlärmpegel

mit  $K_{Raumart}$  = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliche Räume

mit  $K_{Raumart}$  = 35 dB für Büroräume und ähnliche Räume

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im bauaufsichtlichen Verfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109 geforderten Sicherheitsbeiwerte zwingend zu beachten.

Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel ( $L_A$ ) können dem Bericht der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-e „nördlich Stahnsdorfer Damm“ vom 27.10.2020 entnommen werden, der Bestandteil der Satzungsunterlagen ist. Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan-Verfahren zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht mehr zutreffend sind.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 4.6 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind die dem Schlafen dienenden Räume von Wohnungen und Beherbergungsstätten mit einer schallgedämmten mechanischen Lüftungsanlage auszustatten oder es müssen im Hinblick auf Schallschutz und Belüftung gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art durchgeführt werden. Die Schalldämmanforderungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.5 müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

**TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

---

Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass die Fenster der Schlafräume zu Fassaden mit Einhaltung der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 ausgerichtet sind.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

**5. Grünfestsetzungen**

- 5.1 Im privaten Quartiersgarten ist ein Gewächshaus bzw. sind mehrere Gewächshäuser bis zu einer Grundfläche von höchstens 175 m<sup>2</sup> und bis zu einer Höhe der Oberkante von höchstens 5,0 m zulässig.  
(§ 9 Abs. 1 BauGB Nr. 15)
- 5.2 In der privaten Grünfläche sind innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen je 100 m<sup>2</sup> 2 Bäume und 10 Sträucher anzupflanzen. Vorhandene Bepflanzungen sind zu erhalten.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a und Abs. 6 BauGB)
- 5.3 In der Planstraße 1 sind fünf und in der Planstraße 2 sind neun Bäume anzupflanzen.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 25 a BauGB)
- 5.4 Im Mischgebiet MI sind zwischen der Planstraße 1 und der Baugrenze mindestens 4 Bäume zu pflanzen.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 5.5 Fensterlose Außenwandflächen von Gebäuden sind ab einer Größe von 100 m<sup>2</sup> mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Je laufender Meter Wandfläche ist mindestens eine Kletterpflanze zu setzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 5.6 In den Baugebieten sind Dachflächen zu begrünen. Dies gilt nicht für Flächen für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungs-, Antennen- und Solaranlagen, für Belichtungsflächen und Terrassen. Der Anteil an Flächen für technische Aufbauten, für Belichtungsflächen und Terrassen darf in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 höchstens 30 %, im allgemeinen Wohngebiet WA und im Mischgebiet MI höchstens 50 % betragen. Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 5.7 In den Baugebieten muss die Erdschicht über Tiefgaragen durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, mindestens 0,80 m betragen. Dies gilt nicht für die Fläche G3. Die Flächen sind zu bepflanzen und gärtnerisch anzulegen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege und untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 der Baunutzungsverordnung.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 5.8 Im allgemeinen Wohngebiet WA und in den Grünflächen ist eine Befestigung von Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Von dieser Festsetzung sind Wege oberhalb von Tiefgaragen und die Fläche G3 ausgenommen.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 5.9 Im Gewerbegebiet GE 1 ist ein Flächenanteil von mindestens 30 % der Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Für jeweils 200 m<sup>2</sup> anzulegende Fläche sind ein großkroniger Baum sowie drei Sträucher zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

**TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

---

- 5.10 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Habitatstrukturen für die Zauneidechse anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

- 6.1 Die Fläche G1 ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie mit einem Fahrrecht zugunsten der für die Abfallentsorgung zuständigen Versorgungsträger zu belasten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 6.2 Die Fläche G2 ist mit einem mindestens 2,0 m breiten Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit mit Anschluss an die Planstraße 1, die Planstraße 2 sowie an den Stahnsdorfer Damm zu belasten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 6.3 Die Fläche G3 ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Das Geh- und Radfahrrecht kann um die Flächen von Nebenanlagen und Platzgestaltungselementen eingeschränkt werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

**7. Sonstige Festsetzungen**

- 7.1 Die Einteilung der Verkehrsflächen, mit Ausnahme der Regelungen der textlichen Festsetzung 5.3, ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 7.2 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

**8. Örtliche Bauvorschriften**

- 8.1 In den Baugebieten sind Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 15° auszubilden.

- 8.2 Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf in den Baugebieten WA, GE 2 und MI 1,5 m und im Gewerbegebiet GE 1 2,0 m – gemessen jeweils ab der natürlichen Geländeoberfläche – nicht überschreiten. Zulässig sind außerdem Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen bis 0,5 m Höhe sowie Pfeiler aus Natursteinen und Ziegelmauerwerk. Die Festsetzung gilt nicht für die Lärmschutzwand gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.2.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 BbgBO)

- 8.3 Terrassentrennwände sind bis zu einer Länge von max. 2,5 m zulässig, sie dürfen eine Höhe von max. 2,0 m über der natürlichen Geländehöhe innerhalb der Fläche, die von der Terrassentrennwand überdeckt wird, nicht überschreiten.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 BbgBO)

- 8.4 Abweichend von der Stellplatzsatzung und Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Kleinmachnow ist bei allgemeinen Büro- und Verwaltungsräumen 1 Stellplatz je angefangene 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 2 Stellplätze zu errichten. Für Nutzungen im denkmalgeschützten Gebäude im allgemeinen Wohngebiet WA sind keine Stellplätze nachzuweisen.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 BbgBO)

- 8.5 Bei Errichtung und Änderung von Werbeanlagen ist die Werbeanlagensatzung der Gemeinde Kleinmachnow anzuwenden. Das allgemeine Wohngebiet WA und das Mischgebietes MI

**TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

werden dabei der Gebietskategorie A, die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 der Gebietskategorie C zugeordnet.  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 BbgBO)

**II. HINWEISE**

1. Bei der Anwendung der textlichen Festsetzungen 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.7 und 5.9 wird die Verwendung von Arten der beigefügten Pflanzliste empfohlen.
2. Die DIN 4109 ist beim Deutschen Patent- und Markenamt, 80331 München, archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie ist über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann außerdem in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kleinmachnow während der Dienstzeiten eingesehen werden.
3. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten ebenso wie für das gesamte Gemeindegebiet:
  - Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Kleinmachnow (Gehölzschutzsatzung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.2007 (Amtsblatt 08/2007), in der jeweils gültigen Fassung.
  - Satzung über die Versickerungspflicht von Niederschlagswasser auf Grundstücken im Gemeindegebiet von Kleinmachnow i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.05.2003 (Amtsblatt 06/2003), in der jeweils gültigen Fassung.
  - Die Gemeinde Kleinmachnow ist Mitglied des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) „Der Teltow“. Es gelten die Satzung und Vertragsbestimmungen des WAZV „Der Teltow“.
  - Stellplatzsatzung und Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Kleinmachnow i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.02.2007 (Amtsblatt 01/2007), in der jeweils gültigen Fassung.

**III. PFLANZENLISTE**Artenliste 1 - Bäume (groß- und kleinkronige)

<i>botanischer Name</i>	<i>deutscher Name</i>
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyrastra	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche

Artenliste 2 - Gehölze (Sträucher, Bodendecker)

<i>botanischer Name</i>	<i>deutscher Name</i>
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn

**TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa corymbifera	Heckenrose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Artenliste 3 - Fassadenbegrünung

<i>botanischer Name</i>	<i>deutscher Name</i>
Hedera helix	Gemeiner Efeu*
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Lonicera caprifolium	Echtes Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein*
Wisteria sinensis	Glyzine (Blauregen)

\* an Wänden ist keine Kletterhilfe erforderlich

**IV. RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

**Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]).